

Statuten Yachtclub Romanshorn

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Yacht-Club Romanshorn" (abgekürzt "YCRo" und nachfolgend so genannt) besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2 Der YCRo hat seinen Sitz in Romanshorn. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

2. Zweck des Clubs

- 2.1 Der YCRo bezweckt:
 - die Pflege und Förderung des Wassersports, insbesondere des Segelsports auf dem Bodensee (Touren- und Regattasegeln)
 - die Jugendförderung im Bereich des Segelsportes
 - die Wahrung allgemeiner Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Administrationen, Organisationen, anderen Wassersportvereinen, etc.
 - die Pflege der Kameradschaft und die Förderung des seemannschaftlichen Verhaltens
 - den Einsatz für vorbildliches Umweltverhalten auf dem Wasser

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der YCRo besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Die Kategorie der Aktivmitglieder besteht aus:

- a) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
 - b) Einzelmitgliedern
 - c) Partnermitgliedern
 - d) Freimitgliedern
 - e) Juniorenmitgliedern
- 3.2 Aktivmitglieder sind (mit Ausnahme der Juniorenmitglieder) antrags-, stimm- und wahlberechtigt.
 - a) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
Personen, die sich um den Segelsport im allgemeinen oder um den YCRo im speziellen besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung mit 4/5 der anwesenden Stimmen zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsident kann nur ein ehemaliger Präsident des YCRo werden. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von jeder Beitragspflicht befreit.
 - b) Einzelmitglieder
Einzelmitglieder sind die ordentlichen Mitglieder des YCRo.
 - c) Partnermitglieder
Partnermitglieder sind Ehe- bzw. LebenspartnerInnen von Einzelmitgliedern, die im gleichen Haushalt wohnen. Sind sie nicht mehr im gleichen Haushalt wohnhaft, wird die Partnermitgliedschaft in zwei Einzelmitgliedschaften umgewandelt. Partnermitglieder bezahlen eine reduzierte Eintrittsgebühr und einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Es haben beide Partner die vollen Rechte und Pflichten wie ein Einzelmitglied.
 - d) Freimitglieder
Mitglieder, die während 50 Jahren ununterbrochen Einzel- oder Partnermitglied des YCRo waren, werden Freimitglieder. Freimitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit. Der Hafmeister des Gemeindehafens ist während seiner Amtszeit Freimitglied.
 - e) Juniorenmitglieder
Kinder und Jugendliche können ab dem 6. bis zum 20. Altersjahr als Juniorenmitglied aufgenommen werden. In Ausbildung befindliche Jugendliche können bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie ihr 24. Altersjahr vollenden, Juniorenmitglied bleiben. Juniorenmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und dürfen ohne Aktivmitglieds-

rechte an Versammlungen teilnehmen. Nach mindestens dreijähriger Juniorenmitgliedschaft werden sie ohne Bezahlung einer Eintrittsgebühr als Einzelmitglied aufgenommen; dies spätestens in dem Jahr, in dem sie ihr 25. Altersjahr vollenden.

- 3.3 Passivmitglieder
Passivmitglieder sind Gönner des YCRo. Sie bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag und dürfen ohne Aktivmitgliedsrechte an Versammlungen teilnehmen.

4. Aufnahme in den YCRo

- 4.1 Der Beitritt zum YCRo steht jeder unbescholtenen natürlichen Person offen, die am Segelsport und an den Zielen des YCRo interessiert ist. Beitrittsgesuche als Einzel-, Partner-, Junior- oder Passivmitglied sowie Übertrittsgesuche von der Passiv- zur Aktivmitgliedschaft sind schriftlich einzureichen. Der Vorstand vollzieht die Aufnahme.
- 4.2 Der Vorstand entspricht Übertrittsgesuchen von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft.
- 4.3 Über vollzogene Aufnahmen, Übertritte und erloschene Mitgliedschaften orientiert der Vorstand die Generalversammlung.
- 4.4 Neue Einzel- und Partnermitglieder haben an den Club eine Eintrittsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Eintrittsgebühren wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

5. Austritt aus dem YCRo

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes oder durch dessen Austritt. Austritte sind dem Vorstand schriftlich bis Ende des laufenden Kalenderjahres mitzuteilen.
- 5.2 Ausgetretene Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaftsrechte und jegliches Anrecht am Vereinsvermögen.

6. Ausschluss aus dem YCRo

- 6.1 Der vorübergehende oder dauernde Ausschluss eines Mitgliedes aus dem YCRo erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt, die Statuten oder Reglemente des YCRo vorsätzlich oder wiederholt missachtet, in schwerwiegender Weise gegen die Regeln der Sportlichkeit, der Seemannschaft oder der internationalen Wettsegelbestimmungen verstösst.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den geltend gemachten Ausschlussgründen zu äussern. Das Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innert 30 Tagen anfechten und eine abschliessende Entscheidung der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Ein solcher Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

- 6.2 Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nach einer erfolgten Mahnung nicht fristgerecht erfüllen, können durch Vorstandsbeschluss ohne Rekursmöglichkeit aus dem YCRo ausgeschlossen werden.

7. Organe des YCRo

Die Organe des YCRo sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Generalversammlung

- 8.1 Die Generalversammlung (GV) findet alljährlich im 4. Quartal statt.

- 8.2 Die Generalversammlung beschliesst über:
- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren
 - g) Genehmigung des Budgets
 - h) Fristgerecht eingereichte Anträge von Vorstand und Mitgliedern
 - i) Statutenänderungen
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - k) Rekurse gemäss Art. 6.1 dieser Statuten
 - l) Auflösung oder Fusion des YCRo gemäss Art. 15 dieser Statuten

- 8.3 Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung.

Auf Antrag kann eine Abstimmung auch geheim durchgeführt werden; darüber ist zuerst offen abzustimmen.

Anträge zur Änderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

- 8.4 Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

- 8.5 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen werden.

- 8.6 Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung muss unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung erfolgen.

- 8.7 Anträge von Mitgliedern zur Traktandierung eines Verhandlungsthemas können bis spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich zuhänden des Vorstandes eingereicht werden. An der Generalversammlung werden Anträge zu nicht traktandierten Geschäften nicht behandelt.

9. Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung zuständig ist. Er regelt die Vertretung des Vereins nach aussen und kann aus seiner Mitte und bei Bedarf unter Beizug weiterer Personen Ausschüsse bilden.

- 9.2 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Aktivmitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Sekretär/in / Aktuar/in
- d) Kassier/in
- e) weiteren Mitgliedern mit Ressortverantwortung

- 9.3 Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

10. Unterschrift

- 10.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär / Aktuar kollektiv zu zweien.

11. Revisionsstelle

- 11.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten Revisoren. Wiederwahl für maximal eine weitere Amtsperiode ist möglich.
- 11.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

12. Geschäftsjahr

- 12.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres.

13. Anteilscheine

- 13.1 Bis 1999 wurden für die Finanzierung des Clubhaus-Neubaus Anteilscheine gezeichnet. Der Nominalwert eines Anteilscheines beträgt Fr. 300.00. Anteilscheine werden nicht verzinst und sind auf den Namen des Eigentümers ausgestellt. Die gezeichneten Anteilscheine behalten – soweit sie nicht bereits durch den YCRo zurückgekauft oder dem YCRo geschenkt worden sind – ihre Gültigkeit.
- 13.2 Über die ausgegebenen Anteilscheine wird ein Anteilscheinbuch geführt, in das der Eigentümer mit seinem Namen und der Nummer des Anteilscheins eingetragen ist.
- 13.3 Die Übertragung und Veräusserung von Anteilscheinen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand ist ermächtigt, Anteilscheine zum Nennwert zurückzukaufen.
- 13.4 Der Rückkauf der ausgegebenen Anteilscheine erfolgt nach 15 Jahren zum Nominalwert. Der Vorstand kann die Frist für den Rückkauf um maximal drei Jahre erstrecken.

14. Clubvermögen und Haftung

- 14.1 Für die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des YCRo haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen, vorbehältlich der Haftung des Vorstandes und des Kassiers für fehlbare Handlungen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder sind lediglich für die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge haftbar und können zu keinen weiteren Zahlungen verpflichtet werden.

15. Auflösung oder Fusion des YCRo

- 15.1 Ein Antrag auf Auflösung oder Fusion des YCRo kann nur von mindestens einem Zehntel der Aktivmitglieder eingebracht werden. Wird die Auflösung des Clubs beschlossen, findet die Liquidation durch den Präsidenten statt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Für die Auflösung oder die Fusion des YCRo sind 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die Generalversammlung in diesem Punkt nicht beschlussfähig und liegt ein Antrag auf Auflösung oder Fusion vor, so ist frühestens nach zwei und spätestens nach sechs Monaten mittels eingeschriebenem Brief zu einer zweiten Generalversammlung einzuladen. Diese beschliesst über die Auflösung oder die Fusion des Clubs mit 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 15.2 Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft. Ein allfälliger Aktivsaldo ist dem Schweiz. Seglerverband Swiss Sailing zuhanden eines gleichen Zielen dienenden Nachfolgeclubs zu übergeben. Nach Gründung eines derartigen Clubs ist der Aktivüberschuss diesem herauszugeben. Wird innert 10 Jahren kein solcher Club gegründet, fällt das Vermögen an die Schweiz. Lebensrettungsgesellschaft.

16. Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

- 16.1 Lebensmitglieder nach früheren Statuten behalten ihre lebenslange Aktivmitgliedschaft ohne weitere Beitragspflicht.

16.2 Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 22.11.2008 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 01.03.1997, die Aenderungen / Ergänzungen vom [Datum] sowie alle älteren Statuten.

Yacht-Club Romanshorn

Ruedi Schellenberg, Präsident
Stefan Meier, Vizepräsident